



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser.
Geschäftsstelle Sulingen

Galtener Straße 16
27232 Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Brebber-Graue

Sulingen, den 8.6.2021

Az.: Sauer- 61131 H – 2678

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG¹ wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erarbeitete Planänderung Nr. 1 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Vereinfachte Flurbereinigung Brebber-Graue, Landkreis Diepholz genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.
- 1.5 Der nach § 41 Abs. 3 FlurbG festgestellte oder nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG genehmigte Plan nach § 41 FlurbG einschließlich der Planänderungen wird hinsichtlich der vorgenannten Anlagen insoweit aufgehoben, wie er mit dem durch die Planänderung Nr. 1 geänderten Plan nicht mehr übereinstimmt.

2. Die Planänderung umfasst folgende Bestandteile und Beihefte ²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1:25.000
- 2.1.2 Karten zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1 : 6.000

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen und Niederschriften
- 2.3.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- 2.3.3 Beiheft 3 - entfällt
- 2.3.4 Beiheft 4 - entfällt

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Die Stellungnahme
 - der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, vom 22.04.2021und der Hinweis
 - des Landkreises Diepholz vom 17.05.2021sind zu beachten.
- 3.4 Durch die Maßnahmen können Versorgungsleitungen berührt werden. Den betroffenen Versorgungsunternehmen ist rechtzeitig der Baubeginn anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
- 3.5 Die in der Planänderung genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit nicht zuteilungsabhängig, so zeitnah wie möglich mit den anderen Baumaßnahmen (Eingriff) durchzuführen. Pflanzmaßnahmen sind, soweit möglich und nicht zuteilungsabhängig, spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode (01.11.-15.04.) umzusetzen.

4. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Die Planänderung Nr. 1 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den von der Planänderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt.

Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Von der Oberen Flurbereinigungsbehörde wurde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten NGG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die 1. Planänderung wurde nach § 9 (3) Ziffer 2

UVPG³ einer erneuten Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen. Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die das Ergebnis der bisherigen Beurteilung ändern.

- 4.4 Für die Planänderung Nr. 1 zum Plan nach § 41 FlurbG besteht auch keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG⁴.
- 4.5 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.
- 4.6 Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Geschäftsstelle Sulingen

Im Auftrage

Sauer

(Sauer)

Vermessungsobererrat



³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Änderung durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370)

⁴ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)